

nahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Ab 1. Januar 1956 führt der Betrieb den Namen VEB Gummiwerke Rotpunkt.

§ 3

Der Leiter der Hauptverwaltung Chemisch-Technische Erzeugnisse hat den Struktur- und Stellenplan des Betriebes nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen.

§ 4

Die Planaufgaben des Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

Anordnung

über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues.

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) wird die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955* für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues (GBI. II S. 247) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

**Ministerium für
Schwermaschinenbau**

Apel
Minister

**Ministerium für
Allgemeinen Maschinenbau**
Wunderlich
Minister

* Die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955 der scheint als Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

im GESETZBLATT. TEIL I

erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)

im GESETZBLATT. TEIL II

erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)

im ZENTRALBLATT

erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Interessenten für die öffentlichen Bekanntmachungen (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber- Büro des Präsidiums des Ministerrates
Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin
Roßstraße 6. Anruf 51 54 87 - 51 44 34 - Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise Nach Bedarf - Fortlaufender
Bezug Nur durch die Post - Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 4,— DM. Teil II 2,10 DM - Einzelausgabe Bis zum Umfang
von 16 Seiten 0,26 DM Dis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM. über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder
den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2 Klosterstraße
O 17. M. chaelkirchstraße 17. Anruf 67 64 11 — Verkauf. Berlin C 2.
47 —

Berlin C 2.
47 —